

RS Vwgh 1996/10/24 92/12/0227

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.1996

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §19a Abs1;

GehG 1956 §19b;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2880/78 E 7. März 1979 RS 1(hier: gilt sinngemäß auch für die Erschwerniszulage)

Stammrechtssatz

Durch die Worte "besondere Gefahr" bringt das Gesetz zum Ausdruck, daß es sich jeweils nicht bloß um Gefahren für Gesundheit und Leben handeln darf, die mit dem Dienst des Beamten ganz allgemein verbunden sind und daher alle Beamten treffen. Es muß die betreffende Gefährdung vielmehr eine wesentliche Abweichung von der diesbezüglichen Norm darstellen (Hinweis E 23.10.1975, 1365/75 und E 31.3.1977, 2150/74).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992120227.X02

Im RIS seit

15.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at